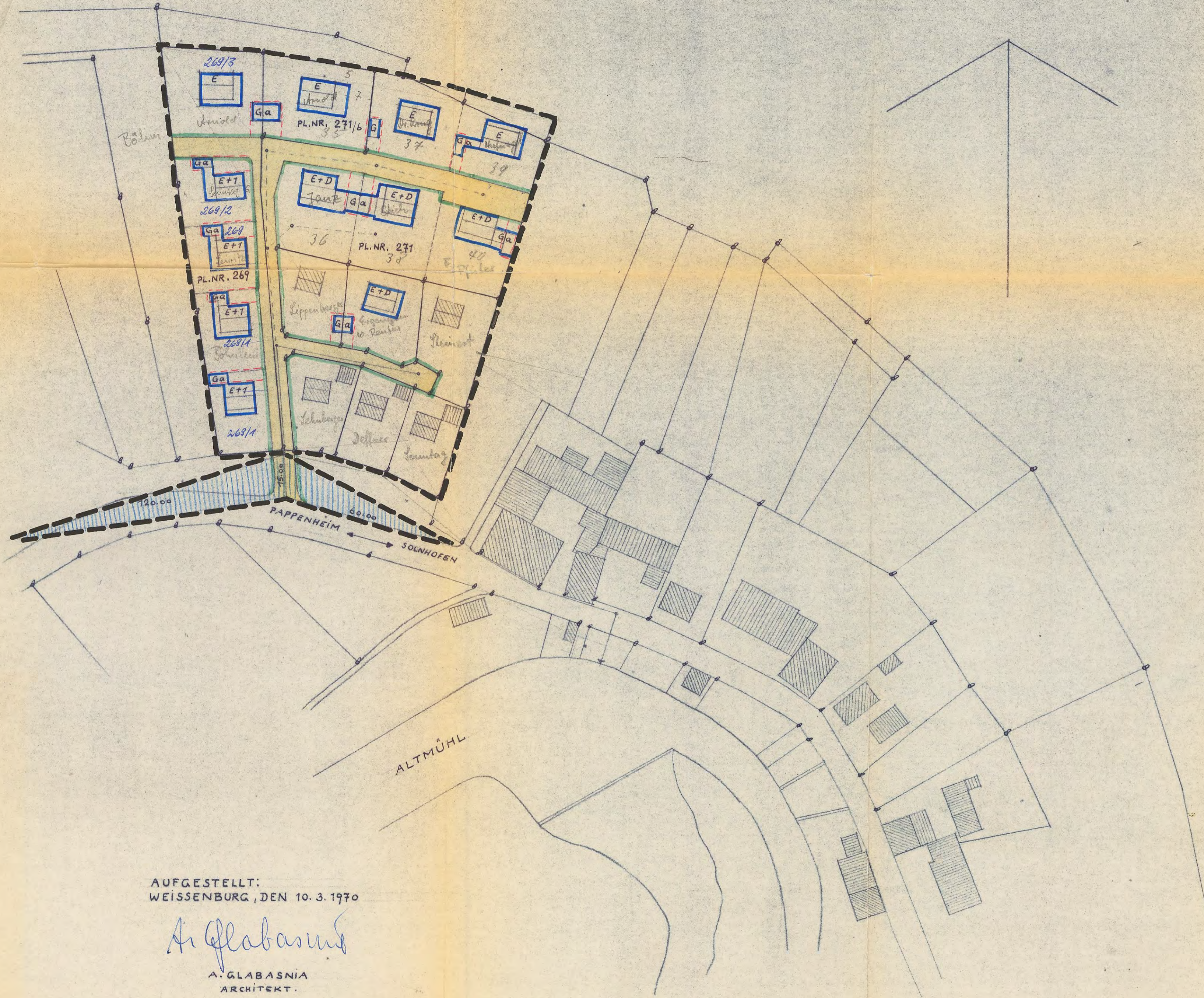


# BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE ZIMMERN M. = 1:1000.



AUFGESTELLT:  
WEISSENBURG, DEN 10. 3. 1970

*A. Glabasnia*  
A. GLABASNIA  
ARCHITEKT.

## ZEICHENERKLÄRUNG

### A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- E ERDGESCHOSS DACHNEIGUNG BIS 10°
- E+D ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS DACHN. 45°
- E+I ERDGESCHOSS + 1. OBERGESCHOSS DACHNEIGUNG 30°
- Ga STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- EINGESCHOSSIGE GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE UND ZUFAHRTEN
- SICHTDREIECK - VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN

### B. FÜR DIE HINWEISE:

- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE GEBÄUDE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 12. JUNI BIS 18. JUNI 1970 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ZIMMERN, DEN 22. JULI 1970

*W. Michel*  
1. BÜRGERMEISTER:

DIE GEMEINDE ZIMMERN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 22. 7. 1970 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZIMMERN, DEN 22. 7. 1970

*W. Michel*  
1. BÜRGERMEISTER:

DAS LANDRATSAMT WEISSENBURG/BAY. HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 7. 10. 1970 NR. II. GEMÄSS § 11 BBAUG. IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBL. S. 194 GENEHMIGT.

ZIMMERN, DEN 8. 10. 1970

*W. Michel*  
1. BÜRGERMEISTER:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 2. 11. 70 BIS 2. 12. 70 ÖFFENTLICH IN DER GEMEINDEKANZLEI AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 31. 10. 1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

ZIMMERN, DEN 3. 12. 1970

*W. Michel*  
1. BÜRGERMEISTER:

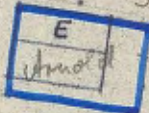


Böhm

269/3



Arnold



PL.NR. 271/6

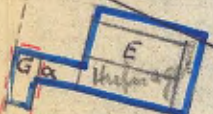
5

7

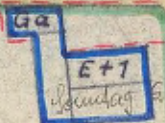


Dr. Wenzel

37



39



Sonnentag

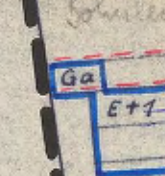
269/2



PL.NR. 269



26911



26911



Jank

36



PL.NR. 271

38



40



Lippenburg



Lippenberg



Steinert



Lehnberg

Deffner



Sonnentag

75.00

120.00







60.00

PAPPENHEIM




SOLNHOFEN

# ZEICHENERKLÄRUNG

## A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	BAUGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
E	ERDGESCHOSS DACHNEIGUNG BIS 10°
E+D	ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS DACHN. 45°
E+I	ERDGESCHOSS + 1. OBERGESCHOSS DACHNEIGUNG 30°
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
Ga	EINGESCHOSSIGE GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE UND ZUFAHRTEN
	SICHTDREIECK - VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN

## B. FÜR DIE HINWEISE:

	VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	BESTEHENDE GEBÄUDE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM *12. Mai* BIS *16. Juni 70* IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



ZIMMERN, DEN 22. Juli 1970

*Michael*

1. BÜRGERMEISTER:

DIE GEMEINDE ZIMMERN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM *22.7.1970\** DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



ZIMMERN, DEN 22.7.1970

*Michael*

1. BÜRGERMEISTER:

DAS LANDRATSAMT WEISSENBURG/BAY. HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM *7.10.1970* NR. *II*. GEMÄSS § 11 BBAUG. IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 - GVBL. S. 194 GENEHMIGT.



ZIMMERN, DEN *8.10.1970*

*Michael*

1. BÜRGERMEISTER:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM *2.11.70* BIS *2.12.70* ÖFFENTLICH IN DER GEMEINDEKANZLEI AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM *31.10.1970* ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.



ZIMMERN, DEN *3.12.1970*

*Michael*

1. BÜRGERMEISTER:

S a t z u n g  
der Gemeinde Zimmern  
über den Bebauungsplan Nr.1  
für die Grundstücke 269, 271 u.271/6

---

Auf Grund der §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI.S.341) in Verbindung mit Art.107 BayBO 1962 (GVBl.1962 S.179) beschließt die Gemeinde Zimmern als Satzung den mit Verfügung des Landratsamtes vom 7.10.1970 Nr.II genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1  
Geltungsbereich

Für das Wohnsiedlungsgebiet gilt der von Architekt Alois Glabasnia am 10.3.70 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke Fl.Nr.269, 271 und 271/6.

§ 2  
Art der baulichen Nutzung

- 1) Das Baugebiet wird als "Reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 der VO über die bauliche Nutzung (Baunutzungsverordnung) vom 26. November 1968 (BGBI.I S.1337) festgesetzt.
- 2) Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind nicht zulässig (§ 3 (4) der BNutzVO).
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BNutzVO sind nicht zulässig. Sie können aber ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zuzulassen werden, insbesondere in Verbindung mit Garagen, als Nebenräume oder anzubauende kleine Nebengebäude, und zwar auch innerhalb der Garagenflächen. Sie sind in diesem Fall abweichend von den festgesetzten Geschößzahlen eingeschossig auszuführen.

§ 3  
Bauweise

- 1) Es wird die offene Bauweise festgesetzt mit der Abweichung, daß Garagen auf den im Plan festgesetzten Garagenflächen an der Grenze errichtet werden dürfen, auch dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude baulich verbunden werden. Diese Abweichung gilt entsprechend auch für untergeordnete Nebenanlagen, die gem. § 2 innerhalb der Garagenflächen zugelassen werden können. Zulässig ist in solchen Fällen jedoch nur die Grenzbebauung auf eine Länge von 8,00 m.

- 2) Gebäude mit der Geschößzahl "II/U" sind als sogenannte Hangtypen so auszuführen, daß sie hangseitig erdgeschossig und talseitig zweigeschossig erscheinen.

§ 4

Überbaubare Grundstücksflächen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Anlagen im Sinne des § 23 Abs.5 BNutzVO nicht errichtet werden.

§ 5

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude müssen einen Außenputz erhalten. Auffallende Putzarten und Anstriche, die das Ortsbild stören, dürfen nicht verwendet werden. Einzelne Bauteile können zur architektonischen Gestaltung mit natürlichen Baustoffen verkleidet werden.

Die Höhenlage und die Dachform ergeben sich aus dem Planblatt. Kniestöcke sind nicht zulässig.

Nebengebäude müssen sich in der äußeren Gestaltung, insbesondere in der Wahl der Baustoffe, den Hauptgebäuden anpassen.

Wellblechgaragen und Nebengebäude in ähnlicher Leichtbauweise sind nicht zulässig.

§ 6

Einfriedungen

Die Vorgärten sind entlang den Straßenverkehrsflächen mit einer Hecke einzufrieden. Bergseitig kann eine Stützmauer bis zu 1,00 m Höhe errichtet werden. Sockel können wahlweise in Beton oder aus Bruchsteinen errichtet werden.

§ 7

Anpflanzungen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke des reinen Wohnbaugebietes, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten. Im allgemeinen sollen die als Grünflächen oder gärtnerisch angelegten Flächen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Dies gilt insbesondere für die Vorgärten.

§ 8

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, d.i. am **31.10.1970** rechtsverbindlich.

Zimmern, den **22.7.1970**  
Gemeinde:



*Clüdel*  
( Michel )  
Bürgermeister